

87. Ist der Thatbestand des Vergehens der Nötigung durch Mißbrauch des Amtes dadurch ausgeschlossen, daß der Nötigungszweck, dessen Erreichung durch den Mißbrauch der Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauches derselben erstrebt wird, ein an sich nicht rechtswidriger ist?

St.G.B. §§. 339. 240.

III. Straffenat. Urt. v. 10. Mai 1883 g. J. Rep. 751/83.

I. Landgericht Zwickau.

Aus den Gründen:

Dem angefochtenen Urteile, welches den Angeklagten von der Anklage wegen Versuches des Vergehens aus §. 339 St.G.B.'s freigesprochen hat, liegt nach den getroffenen Feststellungen folgender Sachverhalt zu Grunde:

Der Schriftseher L. hat mit der ledigen D. im Verlöbniße gestanden. Infolge der einseitigen und unberechtigten Auflösung desselben seitens der D. ist er nach den einschlagenden Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes berechtigt gewesen, von dieser die Rückgabe der

ihr von ihm in Erwartung des Zustandekommens der Ehe gemachten Geschenke zu fordern. L. hat den ihm bekannten Angeklagten gebeten, seiner früheren Verlobten zu schreiben und sie unter Klageandrohung für den Weigerungsfall zur Rückgabe der Geschenke aufzufordern. Der Angeklagte, welcher von dem Stadtrate zu W. als Schutzmann angestellt war, hat hierauf der D. am 12. November 1882 einen mit seinem Namen unter Beifügung der Amtseigenschaft unterzeichneten Brief geschrieben, in welchem er ihr „in hohem Auftrage“ mitteilt, daß sie die Geschenke binnen drei Tagen an L. zurückzusenden habe, während bei Nichterfolg er ihr in Aussicht stellt, daß „es der höheren Behörde werde zur weiteren Verfügung gegeben werden“. Die D. hat die Geschenke nicht zurückgegeben.

Die Vorinstanz erkennt die Eigenschaft des Angeklagten als eines Beamten im Sinne von §. 359 St.G.B.'s an; sie stellt auf Grund des Inhaltes und der Fassung des Briefes, in einer zwar nicht bedenkenfreien Weise, aber wesentlich auf Grund von Erwägungen thatsächlicher Natur, fest, daß Angeklagter, indem er ihn schrieb und absendete, des Mißbrauches seiner Amtsgewalt sich schuldig gemacht, ferner, daß er dies gethan habe, um dadurch die D. zu einer Handlung zu nötigen, er auch „der Widerrechtlichkeit seines Auftretens“ sich bewußt gewesen sei. Die Freisprechung des Angeklagten ist aber erfolgt, weil das Begriffsmerkmal der Widerrechtlichkeit im Sinne des §. 339 a. a. O. nicht festzustellen sei; die letztere Annahme ist darauf gestützt, daß der Auftraggeber des Angeklagten einen begründeten Anspruch auf die Handlung gehabt habe, zu welcher Angeklagter die D. durch Absendung des Briefes habe nötigen wollen.

Das angefochtene Urteil erkennt, was den Rechtsbegriff der Widerrechtlichkeit in seiner Beziehung zum Vergehen der Nötigung im Sinne von §. 240 St.G.B.'s anlangt, an, daß bei diesem es nicht sowohl auf die Widerrechtlichkeit des Nötigungszweckes, als vielmehr auf die Widerrechtlichkeit des angewendeten Nötigungsmittels ankomme. Eine andere Beurteilung habe aber bei dem Vergehen aus §. 339 a. a. O. Platz zu greifen. Das Strafgesetzbuch habe die von einem Beamten durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauches derselben begangene widerrechtliche Nötigung eines anderen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung als delictum sui generis aus dem Kreise der Verbrechen und Vergehen wider die persön-

liche Freiheit (Teil II Abschn. 18 St.G.B.'s) herausgehoben und den in dem Abschn. 28 behandelten Amtsdelikten beigezählt. Dasselbe unterscheidet sich vom Vergehen aus §. 240 a. a. O. dadurch, daß es nur von einem Beamten begangen werden könne, und daß an Stelle der in §. 240 a. a. O. erheischten Gewalt oder Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen der Mißbrauch der Amtsgewalt oder die Androhung eines solchen trete. Da der Amtsmissbrauch seiner objektiven Beschaffenheit nach bereits eine rechtswidrige Handlung in sich schließt, so sei bei Auslegung des §. 339 a. a. O. das hierin erforderliche Thatbestandsmerkmal der Widerrechtlichkeit ausschließlich mit dem Akte der Nötigung in Verbindung zu bringen; es unterliege daher eine befugte Nötigung an sich und der Regel nach der Strafahndung dann nicht, wenn sie durch Mißbrauch der Amtsgewalt begangen sei. Der letztere allein bilde das Wesen des aus §. 339 a. a. O. zu bestrafenden Deliktes nicht, vielmehr sei als besonderes Requisit die objektive Widerrechtlichkeit der Nötigung (soll heißen: des Nötigungszweckes) vorausgesetzt, mit welcher die Widerrechtlichkeit des Auftretens als Beamter nicht zusammenfalle.

Diese Auffassung ist als eine rechtsirrthümliche zu bezeichnen. Die Vorinstanz geht hinsichtlich des Begriffes der Widerrechtlichkeit bei dem gemeinen Vergehen der Nötigung (§. 240 a. a. O.) selbst von der richtigen, in zahlreichen Entscheidungen des Reichsgerichtes gebilligten Rechtsansicht aus, daß dieselbe nicht in dem Unerlaubten oder Rechtswidrigen des verfolgten Zweckes, sondern in der Widerrechtlichkeit der zu dessen Erreichung angewendeten Zwangsmittel zu finden und durch diese begründet ist. Der Umstand, daß ein rechtlich begründeter Anspruch auf die Handlung, Duldung oder Unterlassung besteht, daß mithin, insofern diese Handlung, Duldung oder Unterlassung des anderen erstrebt wird, die Verfolgung eines erlaubten Zweckes vorliegt, beseitigt nicht den Thatbestand widerrechtlicher Nötigung, wenn zu dessen Erreichung das in §. 240 a. a. O. bezeichnete Mittel der Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen benutzt oder in unbefugter Weise Gewalt angewendet wird.

Vgl. Entsch. d. R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 5 flg., Bd. 2 S. 286 flg., Bd. 3 S. 179 flg.

Von dem Thatbestande des §. 240 a. a. O. unterscheidet sich nun das in §. 339 a. a. O. bezeichnete Vergehen des Mißbrauches der Amts-

gewalt, von der die Person des Thäters betreffenden Bestimmung abgesehen, nur dadurch, daß an Stelle der in §. 240 a. a. O. vorausgesetzten Zwangsmittel der Mißbrauch der Amtsgewalt oder die Androhung eines bestimmten Mißbrauches derselben als das Mittel der widerrechtlichen Nötigung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung bezeichnet wird. Ein innerer Grund, bei dem letzteren Delikte das Begriffsmerkmal der Widerrechtlichkeit der Nötigung anders als bei dem ersteren aufzufassen, namentlich anzunehmen, daß dasselbe bei jenem nur in Beziehung zu dem Nötigungszwecke stehe und daher, ist dieser ein an sich erlaubter in dem oben bezeichneten Sinne, die Nötigung zu der betreffenden Handlung *re* straflos sei, auch wenn zur Herbeiführung des Nötigungserfolges das widerrechtliche Mittel des Amtsmissbrauches verwendet wird, ist ebensowenig vorhanden, als eine solche abweichende Beurteilung aus der Fassung der beiden Gesetzesbestimmungen folgt. Dem Instanzurteile ist darin vollständig beizupflichten, daß §. 339 a. a. O. nicht den Amtsmissbrauch oder die Androhung desselben schlechthin und als solchen unter Strafe stellt. Wohl aber bedroht §. 339 a. a. O., wie §. 240, den widerrechtlichen, durch Anwendung der im Gesetze bezeichneten Zwangsmittel geübten Zwang auf die Willensfreiheit des Genötigten mit Strafe; und die Widerrechtlichkeit im Sinne des Gesetzes liegt auch im Falle des §. 339 a. a. O. darin, daß der Zwang geübt wird durch das im Gesetze vorgesehene rechtswidrige Mittel. Der an sich und als solcher kriminell straflose Amtsmissbrauch wird strafbar, wenn er benutzt wird, um den anderen in seiner Willensfreiheit zu beeinträchtigen, mag auch dasjenige, was mit der erzwungenen Handlung *re* bezweckt wird, an sich etwas Erlaubtes sein. — Auf die abweichende Stellung des Wortes „widerrechtlich“ in den §§. 240 und 339 a. a. O. ist ein Gewicht nicht zu legen. Wie in §. 339, so bezieht sich dasselbe auch in §. 240 auf die Handlung der Nötigung. Allerdings hat die Hervorhebung des Momentes der Widerrechtlichkeit in §. 240, soweit bei letzterem das Zwangsmittel der Gewalt in Frage kommt, noch eine besondere Bedeutung, die ihm in §. 339 fehlt. Der Mißbrauch der Amtsgewalt ist stets rechtswidrig; ein berechtigter Amtsmissbrauch ist eine *contradictio in adjecto*. Anders beim Thatbestande des §. 240, soweit dabei gewaltsame Nötigung in Frage steht. Gewaltanwendung als Nötigungsmittel ist nicht unter allen Umständen ein widerrechtliches Zwangsmittel.

Amtliche Stellung, väterliche Gewalt, Autoritätsverhältnisse anderer Art auf der einen, das Recht zu Abwehr rechtswidriger Angriffe auf der anderen Seite können die Befugnis zur Gewaltanwendung behufs Nötigung eines anderen zu einem Thun ic geben. Die innerhalb der konkreten Befugnis ausgeübte Gewalt ist keine widerrechtliche, und bei Anwendung berechtigter Gewalt zur Erreichung eines berechtigten Zweckes entfällt das Begriffsmerkmal der Widerrechtlichkeit der Nötigung. Zu den in §. 240 a. a. O. bezeichneten Zwangsmitteln gehört aber neben der Gewalt auch die Bedrohung mit Verbrechen oder Vergehen, und die Erwähnung der Widerrechtlichkeit bei der Thatbestandsnormierung des §. 240 a. a. O. beschränkt sich nicht auf das Begriffsmerkmal der Gewalt. So wenig aber es einen berechtigten Amtsmißbrauch (§. 339) giebt, so wenig kann im Gebiete des §. 240 von einem berechtigten Drohen mit Begehung eines Verbrechens oder Vergehens die Rede sein. Bei der Frage, ob die angedrohte Handlung ein Verbrechen oder Vergehen enthält, sind die dem Drohenden zur Seite stehenden etwaigen Schuldausschließungsgründe in Berücksichtigung zu ziehen. Wird eine Handlung angedroht, die ihrer äußeren Erscheinung nach als eine strafbare sich darstellt, deren Strafbarkeit aber durch das Bestehen eines Schuldausschließungsgrundes — Notwehr, legitime Selbsthilfe, Strafausschließungsgrund des §. 193 St.G.B.'s bei Androhung einer an sich beleidigenden Kundgebung, und ähnliches — beseitigt ist, so wird thatsächlich nicht ein Verbrechen oder Vergehen, sondern eine straflose Handlung angedroht. Es liegt daher solchenfalls das mit den Worten „durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen“ bezeichnete Thatbestandsmoment und aus diesem Grunde eine rechtswidrige Nötigung nicht vor. Soweit dagegen die jederzeit widerrechtliche Bedrohung mit einer strafbaren Handlung in Frage steht, ist die Bedeutung der ausdrücklichen Erwähnung des Erfordernisses der Widerrechtlichkeit der Nötigung in §. 240 ganz dieselbe, wie in §. 339 a. a. O., bei welchem es sich ebenfalls um ein seiner Natur nach rechtswidriges Zwangsmittel handelt. Indem das allgemeine Begriffsmerkmal der Widerrechtlichkeit bei der Thatbestandsnormierung besonders erwähnt worden, hat damit erklärt werden sollen, daß, um strafbaren Vorfaß annehmen zu können, die Vorstellung des Täters sich nicht bloß auf die besonderen Thatbestandsmomente, sondern auch auf das allgemeine Erfordernis der Widerrechtlichkeit erstrecken muß. Zum That-

bestande des Vergehens aus §. 339 a. a. O. ist daher erforderlich, aber auch genügend, daß der objektiv vorliegende und als Nötigungsmittel benutzte Amtsmissbrauch dem Thäter als solcher bewußt sei und von ihm bewußt als Mittel zur Bestimmung des Willens des anderen verwendet werde, während die Erlaubtheit des Zweckes die durch die Rechtswidrigkeit des Mittels begründete Widerrechtlichkeit der Nötigung auch hier nicht auszuschließen vermag.

Was dagegen mit dem weiteren Satze der Urteilsgründe: „zu einer Ausdehnung auf andere unerlaubte Zwangsmittel fehle es an einem gesetzlichen Anhalte um so gewisser, als nicht abzusehen, weshalb eine zur gegenteiligen Auffassung führende Ausnahme nicht in gleicher Weise im §. 339 a. a. O. zum Ausdrucke gebracht worden, wie sie in dessen dritten Absätze hinsichtlich der hierin speziell bezeichneten Delikte Aufnahme gefunden habe“, gemeint sei, ist unverständlich. Von einer „Ausdehnung auf andere unerlaubte Zwangsmittel“ ist bei der zur Entscheidung stehenden, oben erörterten, Rechtsfrage keine Rede. Die Bestimmung des Abs. 3 §. 339 a. a. O. dagegen substituiert für die Fälle der §§. 106. 107. 167. 253 St.G.B.'s, unter Aufrechterhaltung des Thatbestandes dieser Delikte im übrigen, den darin bezeichneten Zwangsmitteln der Gewalt oder Drohung den von einem Beamten verübten Mißbrauch der Amtsgewalt und die Bedrohung mit einem bestimmten Mißbrauche derselben, gerade wie es der Abs. 1 des §. 339 a. a. O. hinsichtlich des gemeinen Vergehens der Nötigung thut. Der Inhalt dieses dritten Absatzes spricht daher keinesfalls gegen die volle Anwendbarkeit des allgemeinen, dem §. 240 zu Grunde liegenden Nötigungsbegriffes auf den besonderen Fall der Nötigung durch Mißbrauch der Amtsgewalt.

Die Revision der Staatsanwaltschaft war hiernach für begründet zu erachten.